

**Durchgeschriebene Fassung der
Satzung der Gemeinde Bunde
für Ratsfrauen und Ratsherren,
Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher, stv. Ortsvorsteherinnen und stv. Ortsvorsteher,
Schiedspersonen , Plattdeutschbeauftragte/Plattdeutschbeauftragter und die nicht dem Rat
angehörenden Ausschussmitglieder
über Aufwandsentschädigungen und Auslagenersatz
(Entschädigungssatzung) vom 22.06.2017 zuletzt geändert durch Beschluss des Rates der
Gemeinde Bunde vom 15.12.2022 (Drucksache-Nr.: 166/2022-1)**

Auf Grund der §§ 10, 44, 54, 55, 57, 58, 71 und 73 des Niedersächsischen
Kommunalverfassungsgesetzes (NGomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt
geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48) hat der Rat der
Gemeinde Bunde in seiner Sitzung vom 22.06.2017 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Die Tätigkeit als Ratsfrau/Ratsherr, die nicht dem Rat der Gemeinde Bunde angehörenden sonstigen Ausschussmitglieder, als Ortsvorsteherin/Ortsvorsteher, stv. Ortsvorsteherin/stv. Ortsvorsteher sowie für Schiedspersonen für die Gemeinde Bunde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Auslagenersatz, Verdienstausschlag, Nachteilsausgleich und der Kosten für die Kinderbetreuung besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung.

**§ 2
Aufwandsentschädigung für Ratsfrauen und Ratsherren**

- (1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten für die Wahrnehmung ihres Mandats eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 Euro. Mit dieser Aufwandsentschädigung sind auch die Aufwendungen für die Bereitstellung technischer Einrichtungen zur Nutzung des Ratsinformationssystems sowie für die mit der laufenden Nutzung des Systems verbundenen Kommunikations- und Sachaufwendungen abgegolten.

Fahrtkosten, Aufwendungen für Dienstreisen und Aufwendungen für die erforderliche Kinderbetreuung sowie Verdienstausschlag bzw. Nachteilsausgleich werden gesondert erstattet.

- (2) Wird die Tätigkeit ununterbrochen mehr als sechs Wochen nicht ausgeübt, entfällt ab der siebenten Woche die weitere Zahlung der Aufwandsentschädigung. Die Entscheidung hierüber trifft der Verwaltungsausschuss.
- (3) Entschädigungsansprüche gem. Abs. 1 dieser Satzung sind für die Zeit des Ruhens des Mandats (§ 53 NKomVG) ausgeschlossen.
- (4) Die Aufwandsentschädigungen werden jeweils für den vollen Monat im Voraus gezahlt, auch wenn die Tätigkeit der Ratsfrau/des Ratsherrn nur einen Teil des Monats ausgeübt wird. Die Zahlung beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem die Funktion wahrgenommen wird. Sie entfällt mit dem Ablauf des Monats, in dem die Wahrnehmung der Funktion endet.

§ 3

Aufwandsentschädigung für Ratsfrauen/Ratsherren mit besonderen Funktionen

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung gem. § 2 Abs. 1 werden folgende zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:
- | | |
|--|-------------|
| a) an die/den 1.stellv. Bürgermeisterin/Bürgermeister | 150,00 Euro |
| b) an die/den 2. stellv. Bürgermeisterin/Bürgermeister | 75,00 Euro |
| c) an die/den Ratsvorsitzenden | 30,00 Euro |
| d) an die Beigeordneten | 20,00 Euro |
| e) an die Fraktionsvorsitzenden (Grundbetrag) | 25,00 Euro |
| zzgl. pro Fraktionsmitglied | 5,00 Euro. |
- (2) Die Aufwandsentschädigung an die/den 1. und 2. stv. Bürgermeister/in (Abs. 1 Buchstabe a und Buchstabe b) werden auf die Aufwandsentschädigung an die/den Ratsvorsitzenden (Abs. 1 Buchstabe c) sowie auf die Aufwandsentschädigung für die Beigeordneten (Abs. 1 Buchstabe d) angerechnet.
- (3) Die Regelungen des § 2 Abs. 2 bis Abs. 4 gelten für die Zahlung von Aufwandsentschädigungen für Ratsfrauen und Ratsherren mit besonderen Funktionen entsprechend.

§ 4

Sitzungsgeld

- (1) Die Ratsfrauen und Ratsherren sowie die nicht dem Rat der Gemeinde Bunde angehörenden sonstigen Ausschussmitglieder erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Fachausschüsse sowie von Sitzungen bei Institutionen, in dessen Gremien sie vom Rat der Gemeinde Bunde als Vertreter der Gemeinde Bunde berufen wurden, soweit von der Institution kein Auslagenersatz (Aufwandsentschädigung und/oder Sitzungsgeld) gezahlt wird, als Ersatz von Auslagen für ihre ehrenamtliche Tätigkeit Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 Euro je Sitzung. Das gilt auch für die Teilnahme an Fraktions-/Gruppensitzungen, sowie an Sitzungen von Sonderausschüssen und Arbeitsgruppen, an Besprechungen und Besichtigungen, wenn diese vom Rat der Gemeinde Bunde oder Verwaltungsausschuss beschlossen oder genehmigt sind.
- (2) Die Zahlung des Sitzungsgeldes für die Teilnahme an Fraktions/Gruppensitzungen wird auf acht Sitzungen im Kalenderjahr beschränkt.
- (3) Finden mehrere Sitzungen am selben Tag statt, wird das Sitzungsgeld nur einmal gezahlt. Dies gilt nicht für am selben Tag stattfindende Fraktions- und Gruppensitzungen.
- (4) In dienstlicher Angelegenheit an den Sitzungen teilnehmenden Verwaltungsangehörigen wird kein Sitzungsgeld gezahlt.
- (5) Für notwendige Bereisungen im Rahmen einer Sitzung wird Reisekosten gem. § 4 Abs. 1 dieser Satzung gezahlt. Die Genehmigung des Verwaltungsausschusses ist hierfür nicht notwendig.

§ 5 **Reisekostenvergütung und Fahrtkostenerstattung**

- (1) Fahrtkosten werden in den Fällen des § 4 Abs. 1 und für die vom Verwaltungsausschuss genehmigten Anlässe gezahlt. Bei der Benutzung eines eigenen Personenkraftwagens werden 0,30 Euro je km berechnet. Fahrtkosten sind unabhängig von der tatsächlichen Entfernung der Anreise nur bis 20,00 Euro erstattungsfähig.
- (2) Abweichend von Abs. 1 werden zur Abgeltung der Fahrtkosten innerhalb der Gemeinde Bunde für die/den erste/n und zweite/n stellvertretende/n Bürgermeister/in ein monatlicher Pauschalbetrag in Höhe von monatlich 25,00 Euro gewährt.
- (3) Für Dienstreisen von Ratsfrauen und Ratsherren und anderen nicht dem Rat der Gemeinde Bunde angehörenden Ausschussmitgliedern außerhalb des Gemeindegebietes, die vom Verwaltungsausschuss genehmigt wurden, werden Reisekosten nach den landesrechtlichen Bestimmungen gezahlt.

§ 6 **Verdienstaussfall; Nachteilsausgleich, Kinderbetreuung**

- (1) Ratsfrauen und Ratsherren und andere nicht dem Rat der Gemeinde Bunde angehörende Ausschussmitglieder haben in den Fällen des § 4 Abs. 1 Anspruch auf Ersatz Ihres Verdienstaussfalls. Erstattet wird nur der tatsächliche entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall bis höchstens 30,00 Euro je angefangene Stunde, höchstens jedoch 240,00 Euro täglich. Arbeitnehmern wird der nachgewiesene Bruttobetrag erstattet. Auf Antrag erfolgt die Zahlung an den Arbeitgeber. Als erleichterter Nachweis gem. § 55 Abs. 1 Satz 2 NKomVG gilt bei selbständig Tätigen die ausdrückliche Versicherung, dass der Verdienstaussfall in der geltend gemachten Höhe tatsächlich infolge der Inanspruchnahme des Mandats eingetreten ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Verwaltungsausschuss.
- (2) Soweit ein Rechtsanspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgelts für die Zeit der Mandatsausübung besteht (z. B. Lohnfortzahlung oder Krankengeld), geht dieser dem Anspruch auf Zahlung von Verdienstaussfall vor.
- (3) Ratsfrauen und Ratsherren und anderen nicht dem Rat der Gemeinde Bunde angehörende Ausschussmitglieder, die ausschließlich einen Haushalt („hauptberuflich“) mit mindestens zwei weiteren Personen (davon mindestens ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person) führen und aus dringenden Gründen eine Hilfskraft in Anspruch nehmen, um ihre Mandatstätigkeit wahrnehmen zu können, kann ein Nachteilsausgleich gewährt werden wenn:
 - die Übernahme der Haushaltsführung durch einen anderen volljährigen Haushaltsangehörigen während der Zeit für die Inanspruchnahme der Mandatstätigkeit nicht möglich ist und
 - eine Entschädigung nach Abs. 1 ausgeschlossen ist.

Es ist ein Nachweis über den tatsächlich entstandenen Nachteil durch die Inanspruchnahme der Hilfskraft vorzulegen. Der Nachteilsausgleich wird als Pauschalstundensatz gewährt und die Anzahl der zu entschädigenden Stunden auf acht Stunden je Tag begrenzt. Je Stunde wird ein Pauschalstundensatz von 15,00 Euro gezahlt.

- (4) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahr und von Kindern, die wegen einer anerkannten Behinderung oder aus einem anderen Grund der Betreuung bedürfen, wird für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen sowie an Fortbildungsveranstaltungen während des Urlaubs nach § 54 Abs. 2 Satz 4 NKomVG notwendige Abwesenheit eine Entschädigung gegen Nachweis von 15,00 Euro für jede Stunde gewährt, wenn die Übernahme der Betreuung durch einen Personenberechtigten während der Zeit der Inanspruchnahme der Mandatstätigkeit nicht möglich ist und eine Betreuung gegen Entgelt erforderlich ist. Die Anzahl der zu entschädigenden Stunden wird auf acht Stunden je Tag begrenzt.

§ 7

Ortsvorsteherin/Ortsvorsteher, stv. Ortsvorsterin/stv. Ortsvorsteher

- (1) Für die Ortsvorsteher/innen sowie den stv. Ortsvorsteher/innen werden die Aufwandsentschädigungen wie folgt festgesetzt:

| | |
|---------------------------------|-------------|
| Ortsvorsteher/in Boen | 60,00 Euro |
| stv. Ortsvorsteher/in Boen | 20,00 Euro |
| Ortsvorsteher/in Bunde | 120,00 Euro |
| stv. Ortsvorsteher/in Bunde | 40,00 Euro |
| Ortsvorsteher/in Bunderhee | 60,00 Euro |
| stv. Ortsvorsteher/in Bunderhee | 20,00 Euro |
| Ortsvorsteher/in Dollart | 85,00 Euro |
| stv. Ortsvorsteher/in Dollart | 28,00 Euro |
| Ortsvorsteher/in Wymeer | 85,00 Euro |
| stv. Ortsvorsteher/in Wymeer | 28,00 Euro |

- (2) In der Aufwandsentschädigung gem. Abs. 1 sind die Reisekosten für Fahrten im Gemeindegebiet enthalten. Für notwendige Fahrten außerhalb des Gemeindegebietes, die durch der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zu genehmigen sind, gelten die landesrechtlichen Bestimmungen.

§ 8

Schiedspersonen

- (1) Die Schiedsperson erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,00 Euro.
- (2) Die stellvertretende Schiedsperson erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 Euro.

§ 9
Plattdeutschbeauftragte/Plattdeutschbeauftragter

Die/Der Plattdeutschbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 Euro.

§ 10
Ausschluss weiterer Ansprüche

- (1) Mit der Zahlung der in dieser Satzung geregelten Entschädigungen sind sämtliche Ansprüche auf Ersatz der Auslagen nach § 55 NKomVG für die Teilnahme an den Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der sonstigen Ausschüsse, an Besichtigungen und Wahrnehmung von Terminen, der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit in Verbindung stehen und für die Teilnahme an Fraktionssitzungen abgegolten. Mit der Zahlung abgegolten sind auch Ansprüche auf Auslagenersatz, für die durch die Gemeinde Bunde beauftragte Wahrnehmung der Interessen der Gemeinde Bunde in kommunalen Zusammenschlüssen (§58 Abs. 1 Nr. 17 NKomVG, in wirtschaftlichen Unternehmen § 138 NKomVG) oder ähnlichen Institutionen, soweit für diese Tätigkeit eine Entschädigung von dritter Seite nicht gewährt wird.
- (2) Mit der Zahlung der in den §§ 7, 8 und 9 dieser Satzung geregelten Entschädigung für Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher sowie für stv. Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher, Schiedspersonen und für die Plattdeutschbeauftragte/den Plattdeutschbeauftragten sind alle Ansprüche auf Ersatz der Auslagen nach § 44 NKomVG abgegolten.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Juli 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Bunde über Aufwandsentschädigungen und Auslagenersatz in der Fassung der Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Bunde über Aufwandsentschädigungen und Auslagenersatz vom 05.04.2016 außer Kraft.

Inkrafttreten der Satzung in der Form der 1. Änderungssatzung der Entschädigungssatzung

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft (elektronisches Amtsblatt für den Landkreis Leer, Nr. 24/2022 vom 30.12.2022).

Bunde, den 22.06.2017 (Urfassung)

Bunde, den 15.12.2022 (Satzung zur 1. Änderung der Entschädigungssatzung)

Gemeinde Bunde
Der Bürgermeister